

30, c, Versuchstierkunde, ab 1.3.2016

Weiterbildungsbeginn ab 1.3.2016

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

Voraussetzungen für die Zuerkennung der

- |             |   |  |
|-------------|---|--|
| <b>I.</b>   | <b><u>Gebietsbezeichnung</u></b>  | <b>Fachtierärztin/Fachtierarzt<br/>für Versuchstierkunde</b> |
| <br>        |   |  |
| <b>II.</b>  | <b><u>Aufgabenbereich</u></b>   |  |
|             | Betreuung der für den Tierversuch vorgesehenen und im Versuch befindlichen Tiere, Durchführung von Tierversuchen  |  |
| <br>        |   |  |
| <b>III.</b> | <b><u>Weiterbildungszeit</u></b>  | <b>4 Jahre</b>   |
| <br>        |   |  |
| <b>IV.</b>  | <b><u>Weiterbildungsgang</u></b>  |  |
| A.          | 1. Tätigkeit in einem Institut für Versuchstierkunde tierärztlicher Bildungsstätten oder in einer tierärztlichen Forschungsstätte mit versuchstierkundlicher Abteilung<br><b>oder</b><br>Tätigkeit in einer Versuchstieranlage medizinischer und/oder naturwissenschaftlicher Bildungs- und Forschungsstätten unter Leitung einer/eines Fachtierärztin/Fachtierarztes für Versuchstierkunde<br><b>oder</b><br>im Ausnahmefall in einem Industrieunternehmen mit selbständiger versuchstierkundlicher Abteilung unter Leitung einer/eines Fachtierärztin/Fachtierarztes für Versuchstierkunde<br><br><b>2 Jahre</b>      |  |
|             | 2. Tätigkeit in einer Institution, in der die Zucht von mindestens drei der allgemein üblichen Versuchstierarten (Maus, Ratte, Hamster, Meerschweinchen, Kaninchen, Hund, Schwein und andere Tierarten) unter Bedingungen betrieben wird, wie sie für Langzeitversuche notwendig sind oder in der an den genannten Tierarten und an wechselwarmen Tieren medizinisch-biologische Fragestellungen in Langzeitversuchen bearbeitet werden und die von einer/einem Fachtierärztin/Fachtierarzt für Versuchstierkunde geleitet wird . Nicht alle drei Spezies dürfen der Ordnung der Nager angehören.<br><br><b>2 Jahre</b> |  |
|             | 3. Im Einzelfall können Ausnahmen von dieser Regelung durch die Landestierärztekammer genehmigt werden, diese sind vorher schriftlich zu beantragen und zu begründen.<br>a. Wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt zu den nach A. Nr. 1 geforderten Tätigkeiten, verlängert sich die Weiterbildungszeit nach A. Nr. 2 entsprechend, um die Weiterbildungszeit von 4 Jahren (s.o. III.) zu erfüllen.<br>b. Wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt zu den nach A. Nr. 2 geforderten Tätigkeiten, verlängert sich die Weiterbildungszeit nach A. Nr. 1 entsprechend,   |  |

**30, c, Versuchstierkunde, ab 1.3.2016**

Weiterbildungsbeginn ab 1.3.2016.

um die Weiterbildungszeit von 4 Jahren (s.o. III.) zu erfüllen.“

- B. Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 40 Stunden.
- C. Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

V. **Wissensstoff**

Tierschutz, Anatomie, Physiologie, Zucht und Genetik, Verhaltensforschung, Ernährungswissenschaft, Hygiene, Pathologie, Klinik spontaner sowie infektiöser und parasitärer Erkrankungen, Versuchsplanung und -auswertung, Kenntnis der wichtigsten chirurgischen, anästhesiologischen und applikativen Techniken am Versuchstier.

VI. **Weiterbildungsstätten**

Gemäß § 35 Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

für IV. 1. Institute für Versuchstierkunde und zentrale Versuchstieranlagen tierärztlicher und medizinischer Bildungsstätten sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft,

für IV. 2. Forschungsinstitute der Hochschulen, des Bundes, der Max-Planck-Gesellschaft und der Industrie.

Andere Institutionen oder Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbar umfangreichem Arbeitsgebiet.